P.b.b.
06z036717 M
Mag. Klaus Garms GmbH, Plüddemanngasse 39, 8010 Graz

Ausgabe 3 – Juni 2016

SPENGLER FACHJOURNAL

Dach und Wand aus Spenglerhand

Meta-Tech

DAS FACHJOURNAL FÜR ÖSTERREICHS SPENGLER, DACHDECKER UND KUPFERSCHMIEDE

Goldene Schachtel

Das Emporia Shopping Center

6-7

Fotos: © Tord-Rickard Söderström (3)

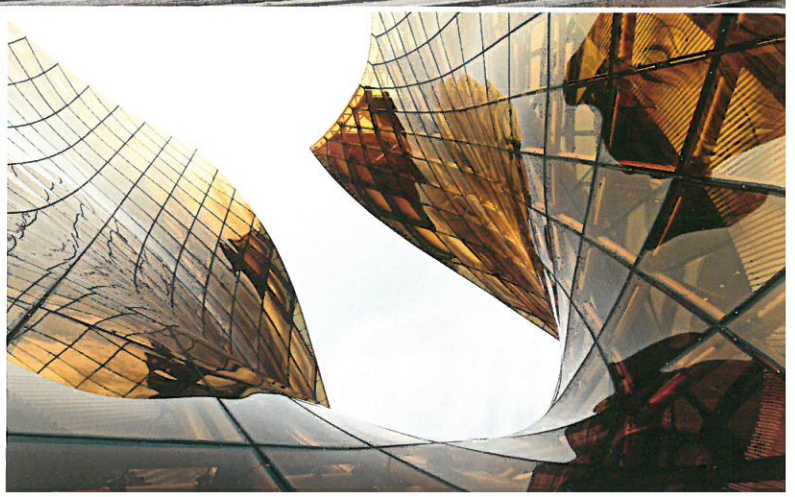

Steuerfrei für Mitarbeiter

Darf's ein bisserl mehr Netto für Ihr Team sein?

Das Steuerrecht bietet für Unternehmen einige Möglichkeiten, ihren Mitarbeitern steuerfreie Vorteile zukommen zu lassen. Wir haben die Interessantesten im Überblick. Der jeweilige Zusatz A oder G bedeutet hier, dass diese Zuwendung nur dann steuerfrei ist, wenn sie allen Mitarbeitern (A) oder zumindest bestimmten Gruppen (G) (z.B. allen Außendienstmitarbeitern, allen Führungskräften, etc.) gewährt werden. Steuerfrei sind demnach:

- Der geldwerte Vorteil aus Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Feiern) bis 365 Euro pro Jahr, dabei empfangene Sachzuwendungen (z.B. Gutscheine, Bücher) bis 186 Euro p.a.
- Sachzuwendungen – keine Geldzuwendungen – anlässlich eines Dienst- oder Firmenjubiläums bis 186 Euro jährlich.
- Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung (z.B. zusätzliche Pensionsversicherungen, Lebensversicherungen, Invaliditätsversicherungen, etc.) der Arbeitnehmer bis 300 Euro jährlich. (A oder G)
- der Vorteil aus unentgeltlich oder verbilligt abgegebenen Anteilen am Unternehmen (Mitarbeiterbeteiligung) bis 3.000 Euro pro Person und Jahr. Verkauft der Arbeitnehmer seine Anteile innerhalb von 5 Jahren bei fortgesetzter Betriebszugehörigkeit weiter, muss eine Nachversteuerung beim Arbeitgeber als sonstiger Bezug erfolgen. (A oder G)
- Freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, insbesondere Hochwasser, etc.
- Der geldwerte Vorteil eines Betriebskindergartens oder Zuschüsse zur Kinderbetreuung bis maximal 1.000 Euro pro Jahr, wenn der Zuschuss direkt an die Betreuungsperson oder Einrichtung geleistet wird und das Kind jünger als 10 Jahre ist. Außerdem muss Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr bestehen. (A oder G)
- Reiseaufwandsentschädigungen, soweit sie für Außendiensttätigkeiten, Fahrtätigkeiten, Montagetätigkeiten oder vorübergehende Tätigkeiten an einem anderen Einsatzort außerhalb der politischen Gemeinde (Dienstreisen) geleistet werden und die Betragsgrenzen für Dienstreisen (§26 Z4 EStG; 26,40 Euro pro voller Tag, kürzer 2,20 Euro pro Stunde und 15 Euro pro Nächtigung ohne Beleg) nicht übersteigen und eine vertragliche Verpflichtung (Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder ersatzweise via Dienstvertrag für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen) besteht. (A oder G)
- Freie oder verbilligte Mahlzeiten. Gutscheine für Mahlzeiten sind bis 4,40 Euro pro Arbeitstag steuerfrei, wenn sie nur am Arbeitsplatz oder „in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation" eingelöst werden können. Können die Gutscheine auch für den Lebensmittelkauf verwendet werden, sind sie bis 1,10 Euro pro Arbeitstag steuerfrei. Seit 2016 ist die Erfordernis weggefallen, dass die Gaststätte in der Nähe des Betriebs liegen muss. Davon profitieren nun auch Außen-

„Das Steuerrecht bietet für Unternehmen einige Möglichkeiten, ihren Mitarbeitern steuerfreie Vorteile zukommen zu lassen. Auch kleinere Beträge summieren sich und können die Motivation der Mitarbeiter deutlich steigern", sagt Mag. Rudolf Siart.

Die bloße Umwandlung von bestehendem Bezug in eine begünstigte Form geht zumeist nicht. Aber bei der zukünftigen Gestaltung sollten sie mit berücksichtigt werden.

dienstmitarbeiter. Alternativ zu den Gutscheinen sind freie oder verbilligte Mahlzeiten steuerfrei, die der Arbeitgeber dem Mitarbeiter am Arbeitsplatz gewährt (Kantine).

- Unterstützungen für die Begräbniskosten des Arbeitnehmers oder dessen engste Angehörige.
- Die Zinsersparnis bei unverzinsten oder zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen oder Arbeitgeberdarlehen bis 7.300 Euro Vorschuss oder Darlehensbetrag. Darüber liegt ein steuerpflichtiger Sachbezug vor.
- Mitarbeiterrabatt bis 20% gegenüber dem üblichen Endpreis abzüglich üblicher Marktrabatte, wobei die Waren oder Dienstleistungen vom Arbeitnehmer nicht weiterverkauft oder zur Einkünfteerzielung verwendet werden dürfen. Die 20% beziehen sich immer auf den Einzelfall. Wenn die 20%-Grenze überschritten wird, gelten 1.000 Euro als Jahresrabatt-Freibetrag für die Überschreitungsfälle. Insgesamt gibt es aber keine Deckelung der Rabatte bei Beachtung der 20%-Grenze. (A oder G)
- Jobtickets, also Fahrscheine oder Netzkarten für öffentliche Verkehrsmittel auf der Strecke Wohnort - Arbeitsort - Wohnort, wenn sie vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden.
- Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen (SUG-Zulagen) bis zu 360 Euro pro Monat (im Verbund mit Sonntags-, Feiertags-, Nacht- und Überstundenzuschlägen). Voraussetzung ist eine entsprechend belastende Arbeitsstelle. Die SUG-Zulagen sind begünstigt, wenn sie auf einer gesetzlichen Vorschrift, einer öffentlichen oder aufsichtsbehördlichen Dienstordnung, einem Kollektivvertrag oder einer Betriebsvereinbarung bzw. ersatzweise innerbetrieblich für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen gewährt werden. Hierbei sind entsprechende (Zeit) Aufzeichnungen zum Nachweis der Belastung wichtig, bei GPLA-Prüfungen wird hier mitunter restriktiv beurteilt.

Achtung: Die bloße Umwandlung von bestehendem Bezug in eine dieser begünstigten Formen geht zumeist nicht. Aber bei der zukünftigen Gestaltung (Spielraum bei Gehaltsverhandlungen) sollten sie mit berücksichtigt werden.

Tipp: Auch kleinere Beträge summieren sich und können die Motivation der MitarbeiterInnen deutlich steigern. ■
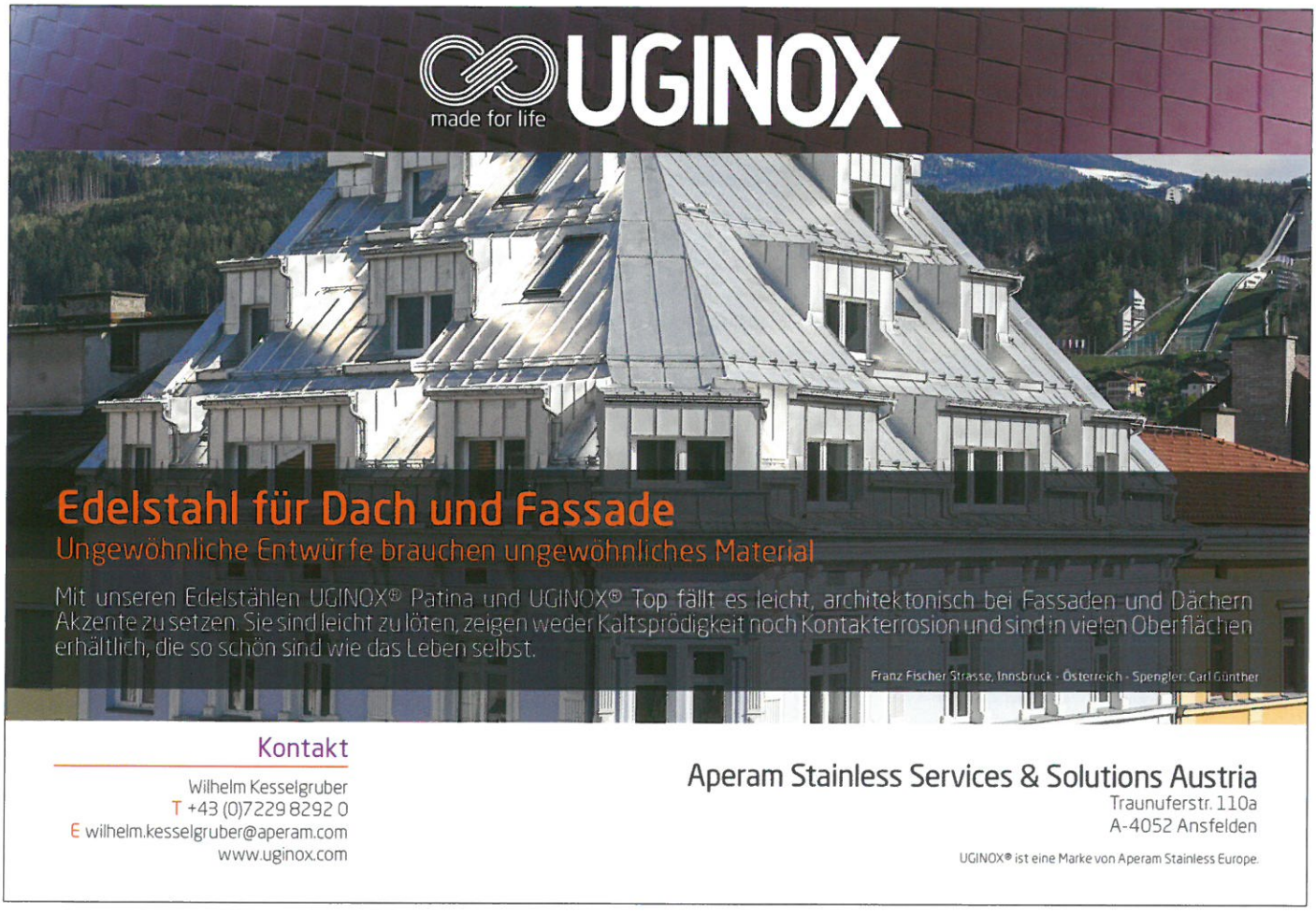
Mag. Rudolf Siart
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Siart + Team Treuhand GmbH
Thaliastraße 85, 1160 Wien
Tel.: 01/49 31 399-0, Fax: DW-38
E-Mail: siart@siart.at, www.siart.at